

erlässt als Rechtsträger der
Caritas Kinderkrippe

auf der Grundlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages
die nachstehende

Krippenordnung

Die Kinderkrippe in Trägerschaft des Caritasverbandes arbeitet auf der
Basis christlicher Wertehaltung

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme in die Kinderkrippe von Kindern im Alter ab einem Jahr erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Krippenplätze. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Hettenshausen und Illmünster. Über Aufnahmen von „ortsfremden“ Kindern entscheidet im Einzelfall die Gemeindeverwaltung zusammen mit der Krippenleitung.

Folgende Aufnahmekriterien können bei begrenztem Platzangebot angewendet werden:

- Alleinerziehend
- Berufstätigkeit
- Anmeldedatum
- Geschwisterkind

Aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfs werden pro Gruppe nicht mehr als 2 Kinder unter 1 Jahr aufgenommen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Die Einrichtung hat von Montag bis Freitag von 7.30 – 15.00Uhr geöffnet.

Zusätzliche Öffnungszeiten werden nach Bedarf jährlich durch eine Elternumfrage ermittelt und ggf. angeboten.

Die Bringzeit ist von 7.30 – 8:30 Uhr

Bring- und Abholzeiten werden bei Vertragsunterzeichnung vereinbart. Die Kinderkrippe kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann erfüllen, wenn Ihr Kind die Krippe regelmäßig besucht. Die Mindestbuchungszeit sind 4 Stunden täglich (ohne Frühdienst) und 5 Tage pro Woche. Ein Buchungsende zwischen 12 und 14 Uhr ist nicht möglich.

Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sonstiges: Sollte es durch Personalmangel zur Änderung der Öffnungszeiten, Reduzierung der Betreuungsverträge oder zur Schließung von Gruppen kommen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Krippenplatz. Der Träger haftet nicht für Einbußen, die Ihnen durch die Schließung entstehen können.

FERIENORDNUNG / SCHLIEßZEITEN

Die Zeiten, in denen die Kinderkrippe geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Krippenjahres bekannt gegeben. In den Sommer-Schulferien ist die Krippe i.d.R. für drei Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Schließungen aus den im Krippenvertrag aufgeführten Gründen werden den Eltern so früh wie möglich mitgeteilt.

KRIPPENBEITRAG

Besuchsgebühr Krippe (U3)

- Betreuungszeit bis zu 4 Stunden € 206,00
- Betreuungszeit bis zu 5 Stunden € 242,00
- Betreuungszeit bis zu 6 Stunden € 282,00
- Betreuungszeit bis zu 7 Stunden € 317,00
- Betreuungszeit bis zu 8 Stunden € 355,00

Spielegeld (monatlich) € 7,00

Getränke- und Frühstücksgeld (monatlich) € 13,00

zusätzliche Brotzeit am Nachmittag (monatlich) € 3,00

Das Essensgeld wird pauschal monatlich mit dem Beitrag abgebucht Für U3: 5x Essen/Woche € 55,00

Der Beitrag wird durch das Caritas-Zentrum Pfaffenhofen per Lastschriftinzugsverfahren jeweils zum 3. Werktag des laufenden Monats von ihrem Konto abgebucht. Die festgesetzte Besuchsgebühr gilt für 11 Monate. (Der Monat August ist Gebühren frei)

Diese Gebührenordnung ist ab Januar 2023 gültig.

BUCHUNGSZEITENÄNDERUNG

Umbuchungen sind zweimal pro Jahr möglich. Verkürzungen der Buchungszeit können zu Beginn des Krippenjahres und zum 1. Februar vorgenommen werden. Die Änderung muss der Krippenleitung schriftlich mindestens 6 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Eine Erhöhung der Buchungszeit ist jederzeit zum Folgemonat möglich, wenn der Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel durch die Erhöhung nicht verletzt wird.

BEITRAGSFESTSETZUNG

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

GESCHWISTERERMÄSSIGUNG

Beim gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie in der Kinderkrippe reduziert sich die Besuchsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10 Prozent.

LASTSCHRIFTEINZUGSVERFAHREN

ab Februar 2014 (S€PA Einführung) Die Beiträge und die Essenspauschale werden monatlich im Lastschriftinzugsverfahren abgebucht. Das S€PA-Basislastschriftverfahren ist nur möglich mit einem Lastschriftmandat. Ohne gültiges Lastschriftmandat kommt kein neuer Betreuungsvertrag in der Kinderkrippe zustande. Bisherige Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Eine Änderung der Beitragshöhe durch Umbuchung oder eine Änderung der monatlichen Essenspauschale, des Spielgeldes, des Frühstückgeldes während des Kita Jahres bedarf keines neuen Lastschriftmandats.

KOSTENÜBERNAHME DURCH DAS JUGENDAMT/SOZIALAMT

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erkrankungen eines Kindes sind der Kinderkrippe unverzüglich mitzuteilen. Da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Meldung und Verhütung übertragbarer Krankheiten auf Kinderkrippen Anwendung finden, sind folgende Regelungen dringend zu beachten:

• ERKRANKUNGEN DES KINDES

Auftretende Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen, insbesondere des § 34 IfSG ff. fallen (hierzu zählen z. B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten, Bindehautentzündung (Magen-Darm-Erkrankungen) sind der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich mitzuteilen. Ein Kind kann in der Einrichtung nur betreut werden, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Kindertagesstätte teilzunehmen und wenn eine Gefahr für das Kind selbst oder für andere Kinder nicht zu erwarten ist. Werden diese Anforderungen vorübergehend nicht erfüllt, kann das Kind für den betreffenden Zeitraum vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Das erkrankte Kind darf bis zur vollständigen Genesung die Einrichtung nicht betreten.

- **ERKRANKUNGEN INNERHALB DER FAMILIE**

Auftretende Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind (z.B. Magen- Darmerkrankungen, Tbc, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera), müssen ebenfalls unverzüglich der Leitung der Kinderkrippe angezeigt werden (Anlage: meldepflichtige Krankheiten). Nach aufgetretenen Krankheiten gemäß 5.1 und 5.2 darf das Kind die Kinderkrippe erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

- **MITTEILUNGEN**

Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen z.B. Unfälle und Verletzungen. Die Eltern haben jede Änderung der Anschrift, Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) oder Bankverbindung, Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern sowie Änderungen des Personensorgerechtes unverzüglich der Krippenleitung mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG). Eine Verweigerung der Mitteilungspflicht kann zu Geldbußen bis zu 500 Euro führen. (Art. 26b BayKiBiG)

- **MEDIKAMENTENVERABREICHUNG**

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme eines Medikaments stets zeitgerecht erfolgt! Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung! Braucht ein Kind eine regelmäßige Medikamentengabe während des Aufenthalts in der Kinderkrippe, so kann die Verabreichung durch das Personal nur bei chronisch kranken Kindern erfolgen mit einer schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes und einer Einweisung des pädagogischen Personals.

AUFSICHT & VERSICHERUNGSSCHUTZ

Dem Krippenpersonal obliegt während des Besuches der Kinderkrippe die Aufsichtspflicht der Kinder. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil, geht die Aufsicht auf diese über. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Damit die Mitarbeiterinnen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben. Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Kinderkrippe abzuholen, müssen in der Abholerlaubnis benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Krippenleitung bzw. dem Gruppenpersonal schriftlich mitzuteilen.

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- den sichersten Weg zur und von der Kinderkrippe
- den Aufenthalt in der Kinderkrippe
- Veranstaltungen und Unternehmungen der Kinderkrippe.

Jeder Schadensfall ist der Krippenleitung unverzüglich zu melden. Der Träger hat für die Kinderkrippe eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für in die Kinderkrippe mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck u.ä. wird keine Haftung übernommen.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Um unsere Arbeit für die Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, geben wir Artikel und Fotos aus unserem Krippenalltag an die Tagespresse, ins Internet oder an Informationswände unserer Kindertagesstätten. Ebenfalls erstellen wir über den Krippenalltag bei Bedarf einen Videofilm. Mit der Unterschrift des Krippenvertrages erklären Sie Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von möglichen Fotos und Bildmaterial Ihres Kindes im vorgenannten Rahmen.

KÜNDIGUNG

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Trägers außerordentlich schriftlich gekündigt werden:

- im Falle von unrichtigen Angaben gegenüber dem Träger
- bei unentschuldigtem mehr als zweiwöchigen Fehlen
- wenn der Beitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- wenn die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen.
- Wenn die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist bzw. keine Vertrauensbasis vorhanden ist.

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrags kann nur schriftlich zum Ende des Folgemonats erfolgen. Eine Kündigung ab dem 30.06. ist nicht zulässig. Der Vertrag endet automatisch zum 31.8., wenn das Kind in diesem Krippenjahr das dritte Lebensjahr erreicht hat.

INKRAFTTRETEN

Diese Krippenordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

für den Diözesan Caritasverband München und Freising e.V.

für die Caritas Kinderkrippe
